

VERFASSUNGSGERICHTSHOF

W I 11/2022-5

14. November 2022

BESCHLUSS

Der Verfassungsgerichtshof hat unter dem Vorsitz des Präsidenten
DDr. Christoph GRABENWARTER,

in Anwesenheit der Vizepräsidentin
Dr. Verena MADNER

und der Mitglieder

Dr. Helmut HÖRTENHUBER,

Dr. Claudia KAHR,

Dr. Georg LIENBACHER und

Dr. Johannes SCHNIZER

als Stimmführer, im Beisein der verfassungsrechtlichen Mitarbeiterin

Dr. Anna OBEREDER

als Schriftführerin,

über die von ***** , ***** , **** ***** ,
eingebrachte Anfechtung der Wahl des Bundespräsidenten vom 9. Oktober 2022
in seiner heutigen nichtöffentlichen Sitzung beschlossen:

Die Anfechtung wird zurückgewiesen.

Begründung

1. Der Einschreiter hatte sich bereits mit am 21. September 2022 eingelangter Ein- 1
gabe an den Verfassungsgerichtshof gewandt und den "sofortigen Stop" des Wahl-
verfahrens verlangt. Da sich eine Wahlanfechtung gemäß Art. 141 Abs. 1 lit. a
B-VG nur gegen ein bereits abgeschlossenes Wahlverfahren richten kann (vgl.
VfSlg. 6306/1970, 8953/1980, 9963/1984), wurde die vor dem Wahltag und der
Verlautbarung des Ergebnisses eingebrachte Eingabe (schon aus diesem Grund)
mit hg. Beschluss vom 29. September 2022, W I 4/2022, zurückgewiesen.

2. In einem als "Anzeige / Klage / Wahlanfechtung der Bundespräsidentenwahl 2 2
2022" bezeichneten Anbringen, das laut Poststempel am 24. Oktober 2022 aufge-
geben wurde und am 28. Oktober 2022 am Verfassungsgerichtshof einlangte, mo-
niert der Einschreiter neuerlich die rechtswidrige Durchführung der Wahl des Bun-
despräsidenten und verlangt Folgendes:

"Um dies alles in Zukunft zu verhindern und eine rechtsgültige Wahl zu gewähr-
leisten sind für die Bundespräsidentenwahl 2022 entweder alle Kandidaten wel-
che zum Stichtag 2. September mehr als 6 Unterstützungserklärungen eingereicht
haben und die Gebühren von 3.600 Euro fristgerecht eingezahlt haben zur Wahl
am 9. Oktober zuzulassen oder mit sofortiger Wirkung alle Kandidaten einschließ-
lich des Amtsinhabers zu informieren, dass das bisherige Vorgehen und somit die
Abläufe ungültig sind und die Bundeswahlbehörde binnen 10 Tagen neue Termine
festlegt wie —

- Starttag zum Sammeln der Unterstützungserklärungen
- den ORF zu instruieren, was seine Pflicht ist als mit Zwangsgebühren der Bevöl-
kerung finanzierter Sender, nämlich objektive Berichterstattung über alle Kandi-
daten einer Wahl
- genaue Aussage wie viele Unterstützungserklärungen jeder Kandidat bis zu wel-
chem Stichtag abzuliefern hat, 6 (sechs) oder 6.000 (sechstausend) einen neuen
Termin für die Bundespräsidentenwahl festzulegen.

Allein der Kosten wegen hätte bereits nach Einreichung der Wahlvorschläge und
gleichzeitigem Bekanntwerden der Unzulänglichkeiten und Behinderungen beim

Sammeln der Unterstützungserklärungen, der laufende Wahlprozess gestoppt werden müssen — hier wurden Gelder verbrannt, die nicht hätten sein müssen."

3. Das Ergebnis der Wahl wurde von der Bundeswahlbehörde gemäß § 21 Abs. 1 iVm § 17 BPräsWG am 17. Oktober 2022 verlautbart. Eine Anfechtung ist vom zustellungsbevollmächtigten Vertreter eines dem Gesetz entsprechenden Wahlvorschlages nach § 21 Abs. 2 BPräsWG innerhalb einer Woche vom Tag der Verlautbarung beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. 3

4. Die Berechnung dieser Frist wird nicht im BPräsWG geregelt; das BPräsWG verweist in § 24 Abs. 1 auf § 123 NRWO. Nach dieser Bestimmung haben Samstage, Sonntage, gesetzliche Feiertage und der Karfreitag keinen Einfluss auf den Lauf sowie den Ablauf von Fristen (Abs. 1), zudem sind die Tage des Postlaufes gemäß § 123 Abs. 2 NRWO in die Frist einzurechnen (vgl. auch *Frank*, Art 60 B-VG, §§ 24a Abs 9–15, 26b Abs 2 und 3 BPräsWG, in: Kneihls/Lienbacher (Hrsg), Rill-Schäffer-Kommentar Bundesverfassungsrecht, 28. Lfg 2022, Rz 24). 4

5. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die mit einer Woche kurz bemessene Frist bestehen – auch unter Berücksichtigung der Einrechnung des Postlaufes – vor dem Hintergrund des vorliegenden Falles nicht. Im Übrigen behauptet der Einschreiter lediglich Rechtswidrigkeiten im Zusammenhang mit dem Sammeln von Unterstützungserklärungen, die sich bereits vor der Mitteilung vom 8. September 2022, dass sein Wahlvorschlag nach § 8 Abs. 3 BPräsWG als nicht eingebracht gilt, ereignet haben sollen. Dem Einschreiter stand damit ausreichend Zeit zur Verfügung, um die erforderlichen Informationen einzuholen und nachvollziehbar darzulegen (vgl. VfSlg. 15.033/1997, 20.067/2016, 20.071/2016 hinsichtlich der Überlegungen zur Zugänglichkeit von Informationen für die wahlwerbenden Parteien im Wege der von ihnen in die Wahlbehörden zu entsendenden Beisitzer oder Vertrauenspersonen). 5

6. Im vorliegenden Fall ist die einwöchige Anfechtungsfrist am Montag, 24. Oktober 2022, abgelaufen. Obwohl das als Wahlanfechtung bezeichnete Anbringen bereits an diesem Tag zur Post gegeben wurde, ist die Frist damit nicht gewahrt, weil das Anbringen erst am Freitag, 28. Oktober 2022, und damit verspätet beim Verfassungsgerichtshof einlangte. 6

7. Auf Grund der Verspätung kann dahinstehen, ob das Anbringen des Einschreibers den Anforderungen an eine Wahlanfechtung nach Art. 141 Abs. 1 lit. a B-VG iVm § 21 Abs. 2 BPräsWG entspricht, wonach die Anfechtung den begründeten Antrag auf Nichtigerklärung des Wahlverfahrens oder eines bestimmten Teiles desselben zu enthalten hat (vgl. VfSlg. 17.305/2004, 17.589/2005, 19.245/2010). Ungeachtet dessen wird hinsichtlich der vorgebrachten Unklarheit betreffend die erforderliche Zahl an Unterstützungserklärungen und hinsichtlich der behaupteten Beeinträchtigung des Sammelns von Unterstützungserklärungen auf den hg. Beschluss vom heutigen Tag, W I 9/2022, verwiesen.

7

8. Diese Entscheidung konnte gemäß § 19 Abs. 3 Z 2 lit. b VfGG ohne mündliche Verhandlung in nichtöffentlicher Sitzung getroffen werden.

8

Wien, am 14. November 2022

Der Präsident:

DDr. GRABENWARTER

Schriftführerin:

Dr. OBEREDER